Auch für Ärztinnen und Ärzte

Arbeitsplatzpauschale für Ihr Zuhause

So viel Zeit wie in den letzten beiden Jahren haben Sie wohl – trotz Ihres systemrelevanten Berufs – noch nie zuhause verbracht. Können Sie die Kosten für Ihr Heim von der Steuer absetzen?

Von Iris Kraft-Kinz

Vor zwei Jahren – konkret am 16. März 2020 – hieß es seitens der Regierung: Bitte zuhause bleiben. Naturgemäß galt das für Sie als Vertreterinnen und Vertreter eines systemrelevanten Berufsstandes nur eingeschränkt – Ihrer Arbeit konnten (oder sollten!) gerade Sie jederzeit nachgehen.
Dennoch ist davon auszugehen, dass Sie seit diesem Tag Ihr Heim mehr denn je für berufliche Aktivitäten genutzt haben, sei es, um die Arbeit in der Ordination vorzubereiten, Vorträge zusammenzustellen oder Artikel zu verfassen. Allesamt Szenarien, die die Frage aufwerfen, inwieweit die Nutzung Ihres Zuhauses Ihre Steuerbelastung reduzieren kann.

Bis dato „leider nicht"

Bislang musste diese Frage in der Mehrheit der Fälle mit NEIN beantwortet werden. Steuerlich anerkannte Arbeitszimmer sind nur ganz bestimmten Berufsgruppen vorbehalten. Dazu gehören Gutachterinnen und Gutachter, Schriftstellerinnen und Schriftsteller, Malerinnen und Maler, Komponistinnen und Komponisten, Dichterinnen und Dichter sowie Personen, die Telework verrichten.
Umso interessanter ist die Neuerung daher besonders für all jene Medizinerinnen und Mediziner, die Tätigkeiten ausüben, für die das Arbeitszimmer ein No-Go war, weil der Mittelpunkt der Tätigkeit außerhalb des Arbeitszimmers liegt, wie etwa Vortragende.
Die Grundregel lautet: Sobald Sie Ihren Beruf an einem anderen Ort ausüben, bleibt Ihnen der Steuerabzug für zuhause grundsätzlich verwehrt. Eine Ausnahme hiervon gibt es nur für Ordinations- und Therapieräumlichkeiten, die Sie im Wohnungsverband unterhalten und die aufgrund der Ausstattung nur für Ihren Arztberuf genutzt werden können.

> Unter bestimmten Umständen können Sie seit Beginn des Jahres 2022 Kosten für die betriebliche Nutzung Ihrer Wohnung in Form eines Arbeitsplatzpauschales als Betriebsausgabe geltend machen.

Neuerung ab 2022

Die strikte Verwehrung des Steuerabzugs für das „Homeoffice für Selbständige" wurde mit Ende des letzten Jahres ad acta gelegt.
Unter bestimmten Umständen können Sie seit Beginn des Jahres 2022 Kosten für die betriebliche Nutzung Ihrer Wohnung in Form eines Arbeitsplatzpauschales als Betriebsausgabe geltend machen. Allerdings nur dann, wenn Sie keinen anderen Raum für Ihre Tätigkeit zur Verfügung haben.
Die Höhe des Arbeitsplatzpauschales hängt von Ihrer Tätigkeit ab – man unterscheidet zwischen großem und kleinem Arbeitsplatzpauschale.

Großes Arbeitsplatzpauschale

Das große Arbeitsplatzpauschale kann geltend gemacht werden, wenn keine anderen Einkünfte aus einem Dienstverhältnis oder einer betrieblichen Tätigkeit von mehr als 11.000 Euro erzielt werden, für die ein anderer Raum zur Verfügung steht. Mit diesem Arbeitsplatzpauschale werden sämtliche Aufwendungen, die aus der betrieblichen Nutzung der Wohnung entstehen, berücksichtigt.
Beispiel: Herr Dr. Grün ist Gutachter. Seine Einkünfte aus dieser Tätigkeit betragen 65.000 Euro. Daneben ist er medizinischer Fachschriftsteller. Seine Einkünfte aus dieser Tätigkeit betragen 15.000 Euro. Beide Tätigkeiten übt er ausschließlich in seiner Wohnung aus. Ein steuerlich anerkanntes Arbeitszim-

Foto: Kaum Smart/Stock

mer liegt nicht vor, da Herr Dr. Grün keinen eigenen Raum zur Verfügung hat. Ihm steht ein Arbeitsplatzpauschale von 1200 Euro zu, weil er keine Einkünfte bezieht, für die ihm außerhalb der Wohnung ein Raum zur Verfügung steht.

Kleines Arbeitsplatzpauschale

Das kleine Arbeitsplatzpauschale kann geltend gemacht werden, wenn andere Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit von mehr als 11.000 Euro erzielt werden, für die ein anderer Raum zur Verfügung steht. Neben dem kleinen Arbeitsplatzpauschale (300 Euro) sind nur Aufwendungen und Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar (insbesondere Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) eines in Ihrem Heim gelegenen Arbeitsplatzes bis zu insgesamt 300 Euro im Jahr abzugsfähig.
Gerade für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, die sich nebenbei als Vortragende oder Fachschriftstellerinnen und Fachschriftsteller betätigen, ist das Homeoffice mit Steuerabzug interessant. Ein Beispiel soll die Abzugsfähigkeit illustrieren:
Herr Dr. Crux ist niedergelassener Zahnarzt. In seiner Freizeit verfasst er Artikel und hält Vorträge. Für die letztgenannten Tätigkeiten nutzt er seine Wohnung.
Für die Tätigkeit als Fachschriftsteller kommt ein Arbeitsplatzpauschale von 300 Euro in Betracht, weil die Einkünfte als Zahnarzt, für die ein Raum außerhalb der Wohnung zur Verfügung steht, 11.000 Euro übersteigen.

Ärztinnen und Ärzte im Spital

Auch Spitalsärztinnen und Spitalsärzte kann ein Arbeitsplatzpauschale zustehen, wie folgendes Beispiel zeigt: Frau Dr.in Erhart arbeitet im Spital. Im Rahmen dieses Dienstverhältnisses arbeitet sie auch zuhause und hat sich heuer ergonomisch geeignetes Mobiliar in Höhe von 800 Euro angeschafft. Zusätzlich ist sie Fachautorin für einen Ärzteverlag. Für diese Tätigkeit steht ihr kein Raum außerhalb ihrer Wohnung zur Verfügung. Frau Dr.in Erhardt hat im Jahr 2022 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in Höhe von 35.000 Euro erzielt.

***Kraft-Kinz:** „Nutzen Sie diese neue Steuerabzugsmöglichkeit."*

Bei Ermittlung dieser Einkünfte steht der Ärztin ein Arbeitsplatzpauschale von 300 Euro zu. Die Aufwendungen für ergonomisch geeignetes Mobiliar kann sie entweder bei ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit oder bei ihren Einkünften aus selbständiger Arbeit berücksichtigen. Im Ergebnis werden die Aufwendungen somit im Jahr 2022 in Höhe von 300 Euro von der Steuer abgesetzt. Im Jahr 2023 sind 300 Euro, im Jahr 2024 sind die restlichen 200 Euro zu berücksichtigen.
Nutzen Sie diese neue Steuerabzugsmöglichkeit. Der Alltag ist stressig genug. Da hilft es schon, wenn es zumindest steuerlich eine Entlastung gibt. □

Iris Kraft-Kinz ist geschäftsführende Gesellschafterin der MEDplan in Wien 12.

W W W . P R A X I S P L A N . A T

Das **wichtigste Tool zur Online-Suche** von Ärztinnen und Ärzten in Wien

Im Praxisplan der Ärztekammer für Wien können Sie online unter **www.praxisplan.at** Informationen zu Ihrer Ordination aktualisieren, ergänzen oder Ihr Foto hochladen.

Falls Sie Fragen zum Login haben, setzen Sie sich bitte mit der Abteilung **Neue Medien** der Ärztekammer für Wien in Verbindung: Tel.: **515 01/1414** DW oder **515 01/1444** DW, E-Mail: **internet@aekwien.at**.

ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN